

DIAMANTEN VERFUHREN ZU HAPPINESS



Happiness by Meister Design.
Die Diamantschmuck-Collection im Sinne der neuen
Natürlichkeit.
Nur bei führenden Juwelieren erhältlich, unter
anderem bei:

Deutschland:

Baden-Baden, Steiert, Lange Straße 30
Berlin 20, Brose, Breite Straße 23
Bonn, Hild, Am Dreieck 6
Braunschweig, Jauns, Vor der Burg 15
Bremen, Grüttert, Sögestraße 70
Dortmund, Bolland, Westenhellweg 100
Essen, Juwelier Deiter, Kettwiger Straße 22
Frankfurt, Hessenberg, Goetheplatz 11
Hamburg, Becker + Co., Gerh.-Hauptmann-Platz 12
HH-Bergedorf, Becker + Co., Sachsentor 6
Heilbronn, Luithle, Deutschhofstraße 2
Ingolstadt, Elfinger, Ludwigstraße 43
Köln, Kaufhold, Quatermarkt 5
Mülheim, Juwelier Deiter, Schloßstraße
Münster, Freisfeld, Salzstraße 36
Stuttgart, Juwelier Kurtz, Eberhardstraße und
Königsstraße
Wiesbaden, Wulf, Langgasse 34

Gerne senden wir Ihnen unseren Katalog und nennen
Ihnen weitere Adressen von Juwelieren in Ihrer Nähe.
Bitte Coupon ausschneiden und an Meister Design,
Abt. M 2, schicken:

D + A: Meister Design, Postfach,
D-7760 Radolfzell

CH: Meister Design, Postfach,
8027 Zürich.

Senden Sie mir bitte Ihren Happiness-Katalog

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

HAPPINESS[®] BY MEISTER DESIGN

gung führe zum Justizmord – Folge: Kein Richter oder Gerichtsherr wurde jemals verurteilt.

Höchstens moralisch. Als vor dem Landgericht Hamburg das Kriegsverfahren* gegen Gail, Wehrmann und Schilling verhandelt wurde, stellte auf dem Flur die Mutter Alfred Gails, Anna Leitl, den angeklagten Ex-Kommodore Petersen. Er hatte als Gerichtsherr fungiert, und er hätte in dieser Position die jungen Matrosen begnadigen können.

Mutter: „Wissen Sie, was Sie getan haben? Sie haben mir meinen Sohn gemordet.“ Petersen: „Ja, Frau Leitl, ich weiß es, daß ich Ihnen als Mutter das Liebste genommen habe. Ich weiß auch, daß Sie ewig einen Haß auf mich haben werden. Daß Sie mich am liebsten umbringen möchten.“ Mutter: „Den Gedanken habe ich gehabt, aber eine Selbstjustiz gibt es ja nicht.“

Anna Leitl hat, wie Zehntausende anderer Mütter oder Ehefrauen, nach dem Krieg keinen Pfennig Unterhalt oder Rente bekommen, weil Hinrichtungen nach Hitlers Militärstrafrecht „kein offensichtliches Unrecht“ gewesen seien – so das Bundessozialgericht, in dessen Senaten mindestens drei Ex-Kriegsrichter saßen.

In den Genuß einer Zahlung kam nur, wer erwiesenermaßen aus politischen

oder weltanschaulichen Gründen sein Leben lassen mußte oder inhaftiert war – wobei das Bundesentschädigungsgesetz noch fein abstufte. Es unterstellte auch dann noch ein „ordnungsgemäß durchgeführtes Kriegsverfahren“, wenn „der Vorgesetzte dem Soldaten aus politischen Gründen feindselig gesinnt war und aus dieser Gesinnung dieses Verfahren eingeleitet hat“.

Heute noch kommt es vor, daß Opfer der Militärjustiz oder deren Angehörige wegen Entschädigung vor die Sozialgerichte ziehen, fast immer ein sinnloses Unterfangen. Als der Wiener Anton Reschny, mit 17 Jahren von Erich Schwinge wegen „Plünderung“ – tatsächlich hatte er bei Aufräumarbeiten nur ein paar Kleinigkeiten mitgehen lassen – zum Tode verurteilt und von Himmler begnadigt, den Professor 1984 wegen versuchten Mordes bei der Staatsanwaltschaft Marburg anzeigte, konnte er die Ankläger nicht überzeugen; das Verfahren wurde eingestellt.

Auch das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt blieb, in Reschnys Klageerzwingungsverfahren, bei dieser Entscheidung, obschon es das Urteil als „sehr hart“ bezeichnete. Der OLG-Senat hielt dem Beschuldigten zugute, sich beim Todesspruch auf einen Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, 6. Auflage 1944, gestützt zu haben.

Kommentator: Erich Schwinge.

Schwarze Roben, weiße Halsbinden

Schubladengesetze für eine Militärjustiz der Bundeswehr

Siebzehn Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg mit seiner schauerlichen Militärjustiz entwarf eine Kommission aus Ministerialbeamten, Rechtslehrern und Richtern neue Gesetze gegen zukünftige Verfehlungen von Soldaten im Kriegsfall. Bis heute hat die Bundesregierung dieses Vorschriftenpaket dem Deutschen Bundestag nicht vorgelegt.

Die Planung ist perfekt. Rein rechtlich gesehen, ist die Bundeswehr gerüstet.

Es gibt komplett ausformulierte Referentenentwürfe für ein Wehrjustizgesetz (WJG), eine Wehrstrafgerichtsordnung (WStGO) plus Einführungsgesetz, ein Gesetz zum Schutz der Landesverteidigung, ein Völkerrechtsstrafgesetz (VRSG) und eine Rechtsverordnung über die Errichtung und die Zuständigkeitsbereiche der Wehrstrafgerichte.

Auf dem Papier existieren 31 dieser Wehrgerichte, die – im sogenannten Verteidigungsfall („V-Fall“) – mit einem Volljuristen als Vorsitzendem und zwei soldatischen Schöffen besetzt werden, hinzu kommen acht Oberwehrgerichte.

* J. Kammler: „Ich habe die Metzerei satt und laufe über...“ Hesse GmbH, Kassel 1985.

Obgleich sie noch Phantome sind, haben die Gerichte bereits Kenn-Nummern, die im Schriftverkehr und bei der Aktenführung hilfreich sein sollen. „42“ beispielsweise ist das Zahlenkürzel für das Wehrgericht der 6. Panzergrenadierdivision in Neumünster. Auch ein Geschäftsverteilungsplan liegt vor, etwa für die beiden Kammern des Wehrgerichts bei der 1. Panzergrenadierdivision in Hannover.

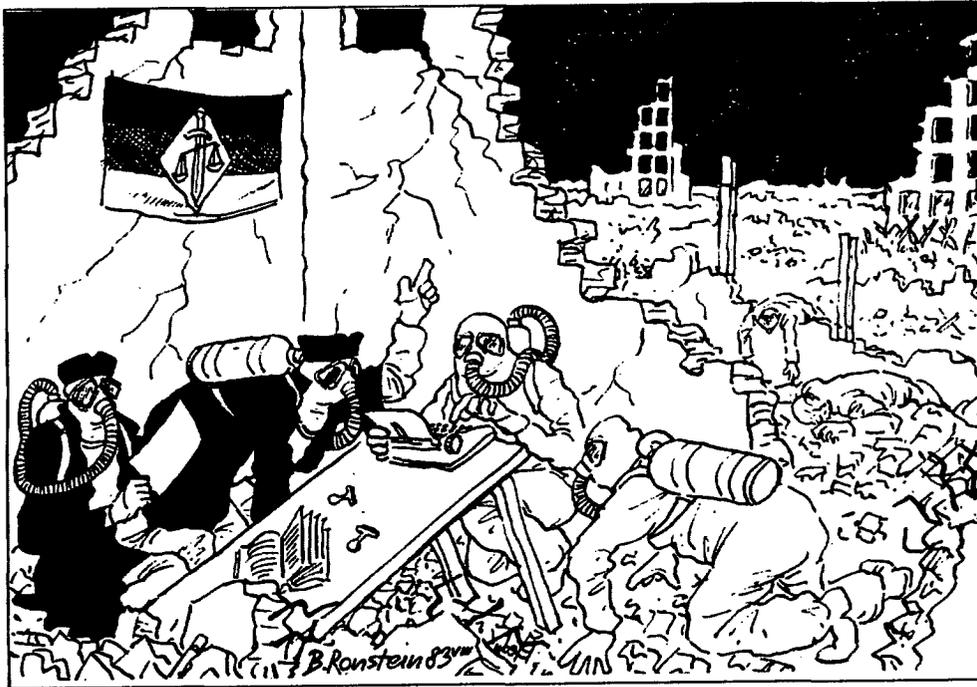
Details sind, deutsche Gründlichkeit, bestens geregelt. Schon lange besteht die amtliche Anordnung, „alle Wehrstrafrichter und alle Wehranwälte“ seien „zum Führen von Ferngesprächen und zur Aufgabe von Sprüchen mit Vorrangstufe“ berechtigt.

Paragraph 2 des „Entwurfs einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Amtstracht bei den Wehrstrafgerichten“ bestimmt, daß „in der Hauptverhandlung“ eine schwarze Robe und eine weiße Halsbinde getragen werden müßten. „Wenn besondere Umstände es erfordern“, heißt es sinnfällig weiter, könne „jedoch auf das Tragen der Amtstracht oder der Halsbinde verzichtet werden“ – viel Phantasie braucht es nicht, sich ein solches Szenario vorzustellen. Feldschreibtische sind

vorhanden, Reiseschreibmaschinen, Aktentaschen, Kofferradios, Diktiergeräte, Regale, Roben natürlich und Erkennungsmarken, außerdem jede Menge Literatur.

52 Titel für die Fachbücherei eines Oberwehrrichters, aber nur 39 für die eines Wehrrichters. Auch militärische Dienstvorschriften, wie die ZDv 3/12 („Schießen mit Handwaffen“) oder die HDv 132/1 („Einsatz von Atomsprengköpfen“), fehlen nicht.

Selbst die Zeit ist verplant. Nach Bekanntgabe des V-Falls und „nach Übernahme des bei der Bundeswehr gelagerten Geschäftsbedarfs“ könnte, so vermerkt ein Regierungspapier, „innerhalb von knapp drei Tagen ... Wehrstrafgerichtsbarkeit“ ausgeübt werden.



„... verurteilt das Wehrgericht den Angeklagten wegen befehlswidriger Benutzung des Geigerzählers“

Seit 25 Jahren nun schleppt eine Bundesregierung nach der anderen das Problem Wehrstrafgerichtsbarkeit mit sich herum, unschlüssig und zögerlich, vor allem aber, durchaus verständlich, mit schlechtem Gewissen. Kaum eine andere Sachentscheidung der Nachkriegszeit ist einerseits so geheim und andererseits so spitzfingrig behandelt worden wie die ministeriell sanktionierten Justizvorbereitungen für den Kriegsfall – und das nicht ohne Grund.

Zwar kann der Bund, gemäß Artikel 96 des Grundgesetzes, „Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte“ als Bundesgerichte etablieren, die dann „im Verteidigungsfall“ tätig werden. Doch schreibt die Verfassung zwingend vor, „das Nähere“ sei durch ein Bundesgesetz zu regeln. Genau dieses Gesetzgebungsverfahren aber ist, bis heute, umgangen worden.

Weder hat sich der Bundestag mit der eingebunkerten, im August 1983 erstmals vom SPIEGEL näher beschriebenen und Anfang 1984 von privater Seite* publizierte Sammlung von Gesetzentwürfen befaßt noch die Frage geklärt, ob eine Militärjustiz überhaupt offiziell eingerichtet werden sollte.

Kritiker sorgen sich, daß das Notparlament diese Entwürfe im Verteidigungsfall kurzfristig absegnen werde – ein Plan, der für die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) an den „Tatbestand der Vorbereitung eines Staatsstrechs“ grenzt.

Dennoch: Hunderte deutscher Richter und Staatsanwälte durften mit den sogenannten Schubladengesetzen bereits üben und Gespenster-Verfahren durchführen, ehe der damalige SPD-Justizmi-

gestellten Tatsachen überprüfen soll, ist vorhanden – aber: Falls das eigentlich zuständige Oberwehrricht nicht greifbar ist, entscheidet notfalls über den Einspruch wieder das „am leichtesten erreichbare“. Wobei es vorkommen kann, daß am Ende dasselbe Wehrricht urteilt, dessen Spruch angefochten wurde.

Das Jugendgerichtsgesetz wird im V-Fall praktisch außer Kraft gesetzt. Jugendliche sollen beim Strafvollzug den Erwachsenen gleichgestellt werden – ein Prinzip der Unmenschlichkeit, das der Marburger Rechtsprofessor und Kriegsrichter Erich Schwinge schon vor über 40 Jahren verfolgte.

Die Strafverfolgung ist nicht zwingend vorgeschrieben (genau wie 1941, als Hitlers Truppen mit einer Sondervorschrift gen Osten marschierten). Und wie zu unseligen Zeiten auch kann im Kriegsfall die Anordnung erfolgen, „daß Vollzeiteinheiten gebildet werden und bei diesen Einheiten militärischer Dienst im geschlossenen Arbeitseinsatz geleistet wird“.

Solche Einheiten hießen früher Bewährungsbatallione oder Feldstrafgefangenenabteilungen. Das Schicksal ihrer Soldaten war oft der Tod.

Wie damals sollen die Militärjuristen auch nach den heutigen Schubladengesetzen mehr Helfer der Truppen als Diener des Rechts sein. Vorrangige Aufgabe ist es nach immer noch gültiger Planung, Soldaten zu disziplinieren und und ihren „Verteidigungswillen auch in außergewöhnlichen Lagen zu erhalten oder wenigstens wieder zu festigen“, erklärte der Bonner Justizministeriale und Promoter einer neuerlichen Wehrjustiz, Carl-Heinz Schönherr.

Bei solch eindeutiger Fixierung haben die Verfechter einer Wehrstrafgerichtsbarkeit in öffentlichen Diskussionen einen schweren Stand.

Es sei „heute politisch wohl noch schwieriger als früher“, die Entwürfe zum Gesetz zu erheben, weiß Bundesjustizminister Hans A. Engelhard, „der politische Wille ... erscheint gering“. Er fürchtet eine „nachhaltige emotionsbeladene, den damaligen Notstandsgesetzgebungs-Auseinandersetzungen ähnelnde Diskussion“.

Von den ursprünglich 900 Juristen, die für den Verteidigungsfall ihre Abkommandierung zur Truppe bereits in der Tasche hatten, sind mittlerweile 240 ausgeschieden. Sie wurden entweder pensioniert, stiegen freiwillig aus oder verloren „wegen der ungeklärten Lage“ (Engelhard) die Lust am Kriegsrichten. Deshalb bestand der FDP-Justizminister im

nister Jürgen Schmude 1982 das Ende verfügte.

Nur die wenigsten Juristen hatten an ihrer Tätigkeit gezweifelt, obgleich die Tresor-Entwürfe mit dem Rechtsstaatsgedanken nur schwerlich zu vereinbaren sind. So verkommt die in Artikel 101 des Grundgesetzes garantierte Norm des „gesetzlichen Richters“ zur bloßen Beliebigkeit, weil laut Paragraph 25 der WStGO auch derjenige Richter entscheiden könne, der „am leichtesten erreichbar ist“.

Anders als die Strafprozeßordnung erlaubt die WStGO gegen Urteile der Militärgerichte weder Berufung noch Revision. Eine nächsthöhere Instanz, die die Plausibilität der fest-

* Ulrich Vultejus: „Kampfanzug unter der Robe – Kriegsgerichtsbarkeit des Dritten Weltkriegs“. Buntbuch-Verlag, 1984.

Juli 1985 auf „einer baldigen Entscheidung, wie weiter verfahren“ werden sollte. Ihm kam es „nicht richtig“ vor, „den gegenwärtigen Abbröckelungszustand hinzunehmen“.

In einer Vorlage für den Bundessicherheitsrat, das höchste Verteidigungsgremium der Bundesregierung, votierte Engelhard deshalb „im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung aus fachlicher Sicht“, die umstrittenen Schubladengesetze endlich vom Bundestag genehmigen zu lassen. Begründung, unter anderem:

Der Rechtsstaat kann auch in einem Verteidigungsfall nicht die Gefahr hinnehmen, daß die Truppe in besonderen Notlagen, wenn unverzügliche rechtsstaatliche Sanktionen nicht zur Verfügung stehen, zu rechtswidriger Selbstjustiz greift und daß die Vorgesetzten Befehle mit der Waffe durchsetzen.

Um die Arbeit voranzutreiben, schlug Engelhard die Einberufung einer 15köpfigen Kommission vor, die aus Bundes- und Landespolitikern, Ex-Militärs, Völker-, Strafprozeß- sowie Verfassungsrechtlern bestehen müsse. „Die öffentliche Diskussion“, erklärte das Ministerium, „würde wohl nicht ganz beendet werden, wohl aber versachlicht werden können.“ Und:

Dieser Diskussion und dem möglichen Vorwurf, die Kommissionsarbeit solle nur als Alibi dienen, um die Gesetzesentwürfe erst in einem Verteidigungsfall vorlegen zu können, könnte ... durch zügige Arbeit der Kommission und eine Öffentlichkeitsarbeit, die erkennbar deutlich macht, daß ernsthaft eine Lösung gesucht wird, entgegengewirkt werden.

Am 23. April 1986 stimmte der Bundessicherheitsrat einer solchen Kommission zu. Seither sind wieder anderthalb Jahre vergangen – geschehen aber ist, trotz der vermeintlichen Dringlichkeit, nichts.

Mit Hermann Höcherl, dem früheren CSU-Innenminister, ist zwar ein Vorsitzender benannt, ein zweiter, gleichberechtigter bislang aber nicht gefunden. Ex-Verteidigungsminister Georg Leber von der SPD hat abgewinkt, Ersatz gibt es nicht. Die Sachverständigenrunde ist nicht einmal zur konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

Mittlerweile rückt das federführende Justizministerium von den früheren Formulierungen und Überlegungen vorsichtig ab.

In einem internen Schreiben an die Länderjustizminister („Probleme der Strafergerichtsbarkeit über Soldaten in einem Verteidigungsfall“) ließ Engelhard erklären, es gehe „nicht in erster Linie um militärische Hintergründe wie die Disziplin der Truppe“. „Maßgebend“ seien vielmehr „die Gesichtspunkte des Schutzes des Soldaten und der Zivilbevölkerung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung des Kriegsvölkerrechts“.

Ende

GLÜCKSSPIEL

Letztes Kreuz

Ein Computer-Freak hat den Kode des Bingo-Spiels der „Bild“-Zeitung geknackt, bei dem es angeblich täglich bis zu 40 000 Mark Gewinn gibt.

Tag für Tag, von Montag bis Samstag, verkündet „Bild“ seinen fast zwölf Millionen Lesern eine frohe Botschaft in rotem Rand: drei neue Zahlen für das Glücksspiel „Super-Bingo“. Drumherum, in weißer Schrift auf hellblauem Grund, jubeln stets ein paar Mitspieler ihr Bingolujä, wie etwa der Hamburger Fräser Dieter Faaß („Ich konnte schon nächtelang nicht mehr schlafen“) oder ein Anonymer „aus Bremen, arbeitslos, völlig verzweifelt“, der mit „Bild“ gewann: „Bingo hat mein Leben verändert.“

Solche Begeisterung teilt nicht jeder. Der nördliche Konkurrent „Hamburger Morgenpost“ beschuldigte das Blatt aus dem Springer-Verlag Ende September vor dem Hamburger Landgericht, es treibe mit Bingo unlauteren Wettbewerb. Und für den Solinger Bingo-Spieler Günther Fritsche ist „Bild“-Bingo nichts als „der große Bluff, der größte Computer-Schwindel“. Der Essener

Photohändler Horst Nowak nennt es „die Verarschung von Millionen“.

Seit der Verlag 1981 nach dem Vorbild englischer Massenblätter zum erstenmal mit „Goldregen“ auf Käuferfang ging, haben „Bild“-Leser einen zusätzlichen Kaufanreiz und Nicht-Leser einen Grund, sich das Blatt dennoch zu kaufen – weil es Geld zu gewinnen gibt.

Die Verlockung wuchs, als die Zeitung im März dieses Jahres mit Super-Bingo begann und im September die zweite Spielrunde einläutete. Ausgelobt sind hohe Gewinne, bisher einmalig bei bundesdeutschen Zeitungs-Glücksspielen. So schüttet der Verlag für das laufende Super-Bingo 1,7 Millionen Mark aus, im Schnitt 10 000 Mark pro Spieltag.

Ob durch das Spiel oder nicht: Seit Beginn von Super-Bingo stieg die verkaufte Auflage von 4,75 auf 5,1 Millionen. Die Nachfrage nach den zum Spiel erforderlichen Bingo-Karten in der 90 000 Verkaufsstellen war bislang so hektisch, daß viele Händler entnervt die Hände heben, wenn sie nur das Wort Bingo hören. Wie viele Teilnehmerkarten mit unterschiedlichen Zahlenreihen für das laufende Super-Bingo gedruckt wurden, verschweigt der Verlag; Insider schätzen die Zahl auf etwa zwanzig Millionen Stück.

Dabei ist die Teilnahme am Spiel mit einer Menge Arbeit verbunden: 26 Wo-



Bingo-Kritiker Nowak: „Ein halbes Jahr ins Leere“

Zahlen für		Super-Bingo		42024461	Zat										
	109	118	129	178	202	216	231	236	245	276	277	288	289	316	351
DM 40.000.-	110	137	160	185	188	192	228	238	253	285	306	330	332	350	
	112	161	213	220	224	237	240	242	247	263	266	302	325	339	359
Miete 1 Jahr	131	132	147	207	211	214	219	225	307	317	336	340	353	372	
	128	143	179	209	230	256	281	293	301	311	343	346	355	371	374
	113	126	140	149	155	191	249	260	274	283	309	327	345	356	

Bingo-Teilnahmekarte (Ausriß): „Hoffen wie bekloppt“